



Vorlage

Datum: 11.06.2014
Vorlage FB I/2250/2014

TOP	Betreff Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2
Beschlusstwurf: Der Rat genehmigt den durch den Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitglied Christian Schütte am 02.06.2014 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Go erfolgten Dringlichkeitsbeschluss, demzufolge auf die Geltendmachung des Schadens in Höhe von €18.271,20 aus den CHF-Digital-Swaps verzichtet wird	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Mit der Klage und der Berufungsbegründung hat die Stadt Hückeswagen die bislang per Saldo aus allen Swaps gezahlten €1.375.707,02 eingeklagt. Das Landgericht hatte insoweit nur € 1.357.435,82 zugesprochen. Dies entspricht den Schäden aus dem CHF-Plus-Swap und dem Digitalen Zinsumfeld-Swap. Der weitere Schaden von €18.271,20 stammt (unter Anrechnung der Vorteile aus den übrigen Swaps) aus den CHF-Digital-Swaps. Insoweit hatte das Landgericht die Klage abgewiesen, weil es von Verjährung der Schadensersatzansprüche in Bezug auf ersten beiden CHF-Digital-Swaps ausging, da diese bereits im Jahr 2007 abgeschlossen wurden. Der Schaden aus den CHF-Digital-Swaps war sowohl von uns als auch von der EAA nur in saldierter Form angegeben worden. Das Landgericht hatte deshalb argumentiert, dass eine nähere Zuordnung des Schadens von €18.271,20 nicht möglich sei, sodass insbesondere nicht ersichtlich sei, dass der Schaden aus dem dritten „unverjährten“ CHF-Digital-Swap aus dem Jahr 2009 resultiere.

Das OLG argumentiert nun, wenn der Schaden aus dem dritten CHF-Digital-Swap stammen würde, könnte es die weiteren € 18.271,20 ohne weiteres zusprechen, weil dann jedenfalls keine Verjährung eingetreten ist. Wenn der Schaden hingegen aus den beiden ersten CHF-Digital-Swaps stammen würde, käme eine Verjährung nach § 37a WpHG zumindest in Betracht. Dies hinge dann davon ab, ob die WestLB ihre Beratungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt habe. Insoweit sehe es – anders als das Landgericht – zwar die EAA beweibelastet. Die EAA habe aber ausreichend Beweis angeboten. Wenn also der Schaden von € 18.271,20 aus den beiden ersten CHF-Digital-Swaps stamme, müsse deswegen eine Be-

weisaufnahme durch Vernehmung von Mitarbeitern der Rechtsabteilung der WestLB durchgeführt werden.

Eine nochmalige detaillierte Prüfung unsererseits kommt zu dem Ergebnis, dass der Schaden tatsächlich aus dem ersten der CHF-Digital-Swaps stammt.

Danach stellte sich lt. unseren Rechtsanwälten die Frage, wie weiter verfahren werden soll:

Wenn wir weiterhin mit der Berufung die volle Zahlung von € 1.375.707,02, also einschließlich der € 18.271,20, fordern, wird das OLG einen weiteren Termin zur Beweisaufnahme ansetzen müssen. **Dieser Beweisaufnahme bedarf sonst nicht.**

Es stellte sich danach die taktische Frage, ob wegen eines Betrags von €18.271,20 ein weiterer Beweistermin unumgänglich gemacht werden soll. Ohne dieses Problem würde das OLG aller Voraussicht nach am 13.08.2014 bereits ein Urteil erlassen. Wenn der weitere Beweistermin vermieden werden soll, könnte dies dadurch erreicht werden, dass die Berufung in Höhe von €18.271,20 „beseitigt“, unsererseits also insoweit nur noch eine Zahlung von € 1.357.435,82 verlangt wird.

Unsere Rechtsanwälte rieten zu einer solchen Lösung. Dem geringfügigen wirtschaftlichen Nachteil einer solchen Lösung steht der Vorteil einer voraussichtlich schneller rechtskräftigen Entscheidung und damit eines schnelleren Zuflusses der € 1.357.435,82 gegenüber. Hinzu kommt, dass der Teilbetrag, auf den verzichtet werden müsste, deutlich höhere Prozesszinsen gegenüber stehen.

Nach Hinweis unserer Rechtsanwälte muss der Schriftsatz mit der näheren Aufschlüsselung der Schäden aus den CHF-Digital-Swaps sowie ggf. mit dem Verzicht bis zum 11.06.2014 bei Gericht sein.

Nach Abwägung aller Umstände wurde dem Vorschlag unserer Rechtsanwälte bzgl. des Verzichts der Geltendmachung des Schadens in Höhe von €18.271,20 gefolgt.

Nach § 17 Abs. 4 Punkt d der Hauptsatzung kann der Bürgermeister jedoch nur privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt bis zur Höhe von 2.500 € erlassen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist gemäß § 16 Abs. 1 Punkt b der Hauptsatzung der Haupt- und Finanzausschuss für die Entscheidung zuständig.

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet erst am 24.06.2014 statt.

Da der entsprechende Schriftsatz bis zum 11.06.2014 (s.o.) bei Gericht sein muss, musste die Entscheidung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO herbeigeführt werden.

Der Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitglied Christian Schütte trafen am 02.06.2014 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Go folgende Entscheidung:

„Auf die Geltendmachung des Schadens in Höhe von € 18.271,20 aus den CHF-Digital-Swaps wird verzichtet.“

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO ist diese Entscheidung dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller